

Hauptplatzgarage – Koloman Wallisch Platz 1, 8600 Bruck an der Mur – Betriebsführung im Namen und auf Rechnung der Brucker Garagen Errichtungs- und Betriebs GmbH
Angebot an die **Parken PLUS** Betreiber GmbH, Wienerstraße 180, 8051 Graz den folgenden Garagennutzungsantrag abzuschließen:

Garagennutzungsantrag

Herr, Frau, Firma: _____

geboren am: _____ Code-Karten-Nr.: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____

vereinbart mit der Parken PLUS Betreiber GmbH, die Bereitstellung eines PKW-Stellplatzes zum Zwecke der Abstellung des nachfolgend bezeichneten Kraftfahrzeuges (Marke, Type): _____ mit dem pol. Kennzeichen: _____ ab _____ bis _____ bzw. auf unbestimmte Zeit zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen, die vom Kunden ausdrücklich zur Kenntnis genommen werden.
Sondervereinbarung: _____

- € **72,60**/Monat - Dauerparktarif
- € **49,50**/Monat - Dauerparktarif > Montag - Freitag
- € **56,10**/Monat - Dauerparktarif > Montag - Samstag
Die Tarife beinhalten die gesetzl. 20%-ige MwSt. und alle Betriebskosten; berechtigt den Mieter den PKW **ausschließlich im 2. UG** abzustellen; es wird eine **Gebühr von € 200,-** eingehoben, falls der Mieter unberechtigter Weise seinen PKW **im 1. UG** abstellt. Kein fix zugeordneter PKW-Stellplatz !
- € **110,-** /Monat - Dauerparktarif - Fixstellplatz *) Beschränkte Anzahl verfügbar
Der Tarif beinhalten die gesetzl. 20%-ige MwSt. und alle Betriebskosten; berechtigt den Mieter den PKW an einem fixen, zugewiesenen PKW-Stellplatz im 2. UG abzustellen

Ermächtigung zum Bankeinzug von Forderungen durch Lastschriften

Hermit ermächtige ich die **Parken Plus Betreiber GmbH**, Wienerstraße 180, 8051 Graz, widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch meine kontoführende **Bank ermächtigt**, die Lastschrift einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann, wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. **Ich habe das Recht, innerhalb von 56 Kalendertagen ab Abbuchung ohne Angaben von Gründen die Rückführung bei meiner Bank zu veranlassen.**

Zahlungsempfänger: **Parken Plus Betreiber GmbH**, Wienerstraße 180, 8051 Graz

Name des Zahlungspflichtigen _____

Bankleitzahl (BLZ) _____ Konto-Nr. des Zahlungspflichtigen _____

Zahlung für Garagengebühr ab _____ Monat/Jahr

Ort, Datum _____ Unterschrift des Kontozeichnungsberechtigten _____

Geschäftsbedingungen

- Der Kunde erwirbt das Recht der Benützung eines beliebigen oder gekennzeichneten Parkplatzes. Er darf während den von der Geschäftsleitung festgesetzten Öffnungszeiten bzw. den vereinbarten Tagesstunden das Fahrzeug beliebig oft dort abstellen und wieder fortbringen. Er ist jedoch, außer im Falle einer gesonderten Vereinbarung, nicht berechtigt, an Stelle dieses Fahrzeuges andere Fahrzeuge, z.B. gemietete, in den Betriebsräumen zu parken. Die Leistung des Unternehmens besteht ausschließlich in der Zurverfügungstellung eines solchen Parkplatzes in brauchbarem Zustand. Den Garagen- bzw. Parkhausunternehmer trifft keinerlei Verpflichtung zur Beaufsichtigung, Überwachung oder Verwahrung des Fahrzeuges oder des Fahrzeuginhaltes. Er ist nicht verpflichtet, die Betriebsräume zu beheizen. Vereinbarungen über die Einstellung von Fahrzeugen, deren Motoren mit Flüssiggas betrieben werden, sind nichtig, wenn keine behördliche Genehmigung für das Einstellen solcher Fahrzeuge vorliegt.
- Dieser Vertrag fällt nicht in den Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes.

3. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Einstellpreises vereinbart. Grundlage der Wertsicherung ist der Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Jahresdurchschnitt 2004 verlaubliche endgültige Indexzahl. Das Entgelt ist jeweils am Monatsersten im vorhinein zur Zahlung fällig. Der Kunde ist nur dann berechtigt, mit allfälligen, ihm gegenüber Parken PLUS zustehenden Ansprüchen gegen das Entgelt aufzurechnen, wenn seine Gegenforderungen im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit stehen, gerichtlich festgestellt oder von Parken PLUS anerkannt worden sind oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Parken PLUS. Parken PLUS ist berechtigt, das Entgelt einer jährlichen Erhöhung zu unterziehen. Der Kunde hat nach Bekanntgabe der Erhöhung das Recht, den Vertrag unter Beibehaltung der Entgelthöhe vor der Erhöhung den Vertrag entsprechend der vereinbarten Kündigungszeit zu beenden.
4. Der Kunde hat eine Mietkaution in Höhe von einer Bruttomonatsmiete, eine Kautions von € 10,- für die KeyCard bzw. eine einmalig anfallende Verwaltungsgebühr in Höhe von € 10,- zu entrichten. Die Kautions werden rückerstattet, wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses die Parkberechtigung zurückstellt, das Fahrzeug aus der Garage entfernt und alle allfälligen sonstigen Ansprüche gegenüber Parken PLUS erfüllt hat. Bei Verlust oder nicht rechtzeitiger Zurückstellung der Parkberechtigung oder bei nicht rechtzeitiger Entfernung des Fahrzeuges verfällt die Kautions. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche bleibt Parken PLUS vorbehalten.
5. Wird das Fahrzeug vorschriftswidrig entgegen den Bodenmarkierungen so abgestellt, dass andere Parkplätze nicht ordnungsgemäß benützt werden können, ist für die Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Einstellplatzes ein Entgelt in Höhe eines Tagestaris für Kurzparker zu entrichten.
6. Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug gegen Wegrollen zu sichern und abzusperren. Gegenstände, die üblicherweise nicht in Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden, wie z.B. Dokumente, Wertpapieren, Schmuck, Schlüssel, Geld und sonstige Wertgegenstände, dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden. Die Einbringung dieser Sachen erfolgt auf eigene Gefahr. Wird vom Garagenpersonal verlangt, dass das Fahrzeug unversperrt geparkt wird, sind sämtliche bewegliche Gegenstände aus dem Fahrgastraum zu entfernen und im Kofferraum zu deponieren. Dieser ist sodann zu verschließen.
7. Der Garagen- bzw. Parkhausunternehmer haftet nur dann für die Beschädigung, Zerstörung oder den Diebstahl des Fahrzeuges sowie für die Beschädigung und Verlust von Ausrüstungsgegenständen oder des Fahrzeuginhaltes, wenn der Schaden von ihm selbst oder seinen Gehilfen verschuldet wurde. Für Schäden durch Dritte wird nicht gehaftet.
Parken PLUS haftet daher in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung, etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Garage aufhalten. Bei Sachschäden haftet Parken PLUS nur für solche, die von Parken PLUS oder von Gehilfen von Parken PLUS vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
8. Dem Kunden ist nicht gestattet, in den Betriebsräumen Wartungs-, Pflege- oder Reparaturarbeiten durchzuführen.
9. Das vereinbarte Benützungsentgelt ist monatlich im vorhinein an den Garagen- bzw. Parkhausunternehmer zu bezahlen und wird jeweils am Monatsersten fällig. Alle übrigen Rechnungen sind bei Vorlage ohne Skonto zu begleichen.
10. Der Kunde räumt dem Garagen- bzw. Parkhausunternehmer ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht an dem (den) Fahrzeug(en) für fällige Forderungen aus diesem Vertrag ein. Bei Ausübung dieses Rechtes ist der Garagen- bzw. Parkhausunternehmer berechtigt, bis zu Bezahlung der offenen Rechnungen durch geeignete Absperrmaßnahmen die Ausfahrt des Fahrzeuges zu verhindern.
11. Wurde das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, ist es schriftlich unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündbar, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Kündigungsfrist schriftlich vereinbart wurde. Die Kündigung wird auch dann wirksam, wenn die Erklärung an die dem Garagen- bzw. Parkhausunternehmer zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden gesandt wird. Die Nichtinanspruchnahme vereinbarter Leistungen ohne rechtzeitig erfolgte Kündigung kann nicht rückvergütet werden. Verbleibt das Fahrzeug nach Ablauf der Kündigungszeit in der Garage, ist der Kunde verpflichtet, auch weiterhin das Benützungsentgelt so lange zu bezahlen, als der Parkplatz von ihm noch benützt wird.
12. Der Kunde hat die KeyCARD sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigungen zu sichern. Eine Weitergabe an dritte Personen ist unzulässig. Bei Verlust ist ein Entgelt für die Ausstellung der KeyCARD zu entrichten.
13. Der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die behördlichen Vorschriften und die Garagenordnung einzuhalten.
14. Der Kunde gibt ausdrücklich die Erklärung ab, als Halter des Fahrzeuges zur Abstellung berechtigt zu sein und garantiert, dass das Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher ist.
15. Der Garagen- bzw. Parkhausunternehmer ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zur Lösung zu bringen, wenn der Einsteller mit der Bezahlung des Entgeltes länger als 14 Tage in Verzug ist, die KeyCARD missbräuchlich, z.B. Einfahrt mit einem anderen Fahrzeug, verwendet oder sonstige Vertragsbedingungen gröblich verletzt.
16. Die Bezahlung der monatlichen Parkgebühr erfolgt mittels Abbuchungsauftrag (Einzugsermächtigung).
17. Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde den Parkplatz zu räumen, die KeyCARD zurückzugeben und insbesondere das Fahrzeug wegzubringen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Garagen- bzw. Parkhausunternehmer befugt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden aus den Betriebsräumen zu entfernen.
18. Erfüllungsort ist der Sitz des Garagen- bzw. Parkhausunternehmers. Für Verbraucher im Sinne des KSchG, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt gemäß § 14 (1) KSchG die Zuständigkeit jenes Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses liegt. Für Nichtverbraucher wird für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden Rechtsstreitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des nach dem oben angeführten Standort des Garagen- bzw. Parkhausunternehmers sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
19. Gemäß § 22 des Datenschutzgesetzes gibt der Kunde seine Zustimmung, dass Parken PLUS zum Zwecke der rationellen Abwicklung personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeiten darf.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde den Vertragstext gelesen zu haben. Der Vertrag wird abgeschlossen, wenn die Parken Plus Betreiber GmbH nach Unterfertigung dieses Anbots durch den Kunden letzterem die Einfahrtshilfe ausfolgt bzw. an die zuletzt bekannt gegebene Adresse übermittelt.

Bruck an der Mur, am _____

Unterschrift